

gleichen Ergebnisse gekommen. Dabei ist freilich zu beachten, dass, wenn man den Gedanken der Einheitlichkeit der Redaktion mit dem Vorbehalte aufnimmt, dass vielleicht doch schon ältere Bestände bairischer Rechtsaufzeichnungen dabei neben den fremdländischen Bestandteilen verarbeitet wurden, eine gewisse Annäherung an die fallengelassene ältere Ansicht mehrfacher Redaktionen tatsächlich vollzogen ist.

Der Zeitpunkt, wann diese einheitliche Redaktion des uns vorliegenden Gesetzeswerkes erfolgte, ist von den verschiedenen Autoren verschieden bestimmt worden.

Waitz legt die Entstehungszeit der ganzen Lex in die Tage König Dagoberts (vor 638); und seine Auffassung hat jüngst Sepp wieder aufgenommen. Dagegen hat Brunner die Entstehungszeit um mehr als 100 Jahre später datiert und hat durch seine Beweisführung diese Annahme in raschem Siegeszug zur herrschenden gemacht. Es wird sich empfehlen, kurz auf diese verschiedenen Meinungen und ihre Begründung hinzuweisen.

Was Waitz in seiner Abhandlung¹ beabsichtigte, war der Versuch gegenüber der damals vertretenen Meinung² (dass der grössere Teil des bairischen Volksrechtes etwa der Zeit Dagoberts zuzuweisen sei mit Ausnahme der ersten zwei Titel, die jünger seien) auch die Entstehung der Titel I und II in die Zeit Dagoberts hinaufzurücken und so die einheitliche Entstehung des ganzen Volksrechtes für den Anfang des 7. Jh. nachzuweisen. Nach Brunners Ausführungen muss man die Entstehung der Rechtssatzung, die den ersten zwei Titeln zu Grunde liegt, aus anderen Gründen, als damals Waitz dafür anführte, für diesen früheren Zeitpunkt annehmen; und damit verliert der grösste Teil der Darlegungen Waitz' für unsere Zeit seine Bedeutung. Was aber die Datierung der übrigen Teile anlangt, so bringt Waitz dafür nicht allzu viel Argumente vor. Sein Ausgangspunkt dabei ist die freilich heute in der Literatur nicht mehr gebilligte Annahme, dass die Lex Alam. auf König Chlothachar II. zurückgehe und die Gleichartigkeit der beiden Gesetze rechtfertige nicht die Annahme zu sehr verschiedener Entstehungszeit. In dieser Beziehung steht Waitz im wesentlichen auf dem Standpunkte, den vor ihm Roth und Stobbe eingenommen haben. Ein weiterer Grund ist für Waitz die Tatsache, dass

1) Nachr. d. Gött. Ges. 1869.
deutschen Rechtsquellen I, 164.

2) Vgl. z. B. Stobbe, Gesch. d.